

<b>Vorlage</b>		<b>der Stadtverordnetenversammlung Meyenburg</b>	
Beschluss		Nr.: <b>39/2021</b>	
Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP	
		öffentlich	nichtöffentlich
Hauptausschuss	24.11.2021	X	
Stadtverordnetenversammlung	08.12.2021	X	
Einreicher: Bauamt			
<i>Beschluss:</i> Beschluss zur Teilaufhebung des Sanierungsgebietes der Stadt Meyenburg			
<i>Sachverhaltsdarstellung:</i> Sachlage			
<p>Seit dem 1. Januar 2007 ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festzulegen, in der die Sanierung durchgeführt werden soll. Diese Frist soll nach dem Gesetz 15 Jahre nicht überschreiten.</p> <p>Für Sanierungssatzungen, die vor dem 1. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, regelt die Überleitungsvorschrift des § 235 Abs. 4 BauGB, dass diese Satzungen spätestens bis zum 31. Dezember 2021 mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 aufzuheben sind.</p> <p>Ist die Sanierung bis zu diesem Zeitpunkt nicht durchzuführen, kann die Gemeinde ausnahmsweise im begründeten Einzelfall entsprechend § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB durch einfachen Beschluss die in der Überleitungsvorschrift gesetzlich vorgegebene Frist verlängern. Eine bereits verlängerte Frist kann durch Beschluss erneut verlängert werden.</p> <p>Private Liegenschaften sollen aus dem Sanierungsgebiet entlassen werden. Daher ist das Sanierungsgebiet auf kommunale Gebäude zu reduzieren, für die das Sanierungsziel noch nicht erreicht werden (siehe Anlage 1).</p> <p>Dies bedeutet auch das Ende der freiwilligen Ablöse der Ausgleichsbeiträge. Die Stadt beginnt nach dem Beschluss mit dem Anhörungsverfahren zum Erlass der Bescheide zur Ausgleichsbetragserhebung. Im Anschluss werden die Bescheide versendet und die Stadt beantragt die Löschung der Sanierungsvermerke in den Grundbüchern beim Grundbuchamt.</p> <p>Beschlussbegründung: Die Sanierungssatzung der Stadt Meyenburg für das Sanierungsgebiet "Stadtkern" ist mit ihrer Bekanntmachung am 02.11.1994 in Kraft getreten und wäre somit gemäß § 235 Abs. 4 BauGB spätestens zum 31.12.2021 aufzuheben. Die Sanierungsziele der Stadt sind gemäß Abschlussbericht Sanierungsgebiet "Stadtkern" Stadt Meyenburg zu 90 % erreicht. Es sind aber insbesondere noch folgende, für die Sanierung wesentliche Maßnahmen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Innen- und Hofsanierung Marktstraße 60 (Hüllensanierung in 2021 begonnen)</li> <li>● Hüllen-, Hof- und Innensanierung Marktstraße 5, 6</li> <li>● Innensanierung Marktstraße 56</li> <li>● Hüllen-, Hof- und Innensanierung Marktstraße 55</li> </ul> <p>Dabei werden insbesondere folgende Sanierungsziele verfolgt: Instandsetzung und Modernisierung der erhaltenswerten Bausubstanz Nutzung des vorhandenen Innenentwicklungspotentials Verbesserung der Wohnqualität</p> <p>Diese Maßnahmen können bis zum 31.12.2021 nicht vollständig umgesetzt werden. Daher ist es zur Erreichung der Ziele und Zwecke der Sanierung erforderlich, die gesetzliche Frist bis zum 31.12.2026 zu verlängern und das Sanierungsgebiet teilweise aufzuheben.</p>			

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung beschließt auf Grundlage des § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Verbindung mit § 39 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der zum Zeitpunkt des Beschlusses jeweils aktuellen Fassung die Verlängerung des Durchführungszeitraums der Sanierung für das Sanierungsgebiet "Stadtkern" bis zum 31.12.2026.

Gleichzeitig erfolgt eine räumliche Reduzierung auf die im Anhang dargestellte Flächenkulisse. Für die übrigen Liegenschaften gilt das Sanierungsgebiet als aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

gesetzliche Anzahl:

Nein-Stimmen:

davon anwesend:

Stimmenthaltung:

Gemäß § 22 i.V.m. § 31 BbgKVerf war(en) von der Beratung und Entscheidung

ausgeschlossen: Keiner / \_\_\_\_\_

(Name/n)

Vermerk: beschlossen / beschlossen mit Ergänzungen / nicht beschlossen

Falko Krassowski  
ehrenamtlicher Bürgermeister  
als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung